Öffentliche Bekanntmachung
Gemeinde Hoßkirch

Inkrafttreten des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften „Tafertsweiler Straße“

Der Gemeinderat der Gemeinde Hoßkirch hat am 20.05.2021 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften hierzu „Tafertsweiler Straße“ nach § 10 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 74 Abs. 7 LBO als Satzung beschlossen.

Der Planbereich umfasst die Grundstücke Flst.Nr. 397/11 und 397/12, Teilflächen der Grundstücke Flst.Nr. 215 und 217 und Teilflächen der Tafertsweiler Straße Flst.Nr. 220.

Maßgebend sind die Planzeichnung und die planungsrechtlichen Festsetzungen, sowie die örtlichen Bauvorschriften hierzu jeweils in der Fassung vom 10.05.2021.
Der Planbereich ergibt sich aus nachfolgendem Kartenausschnitt.

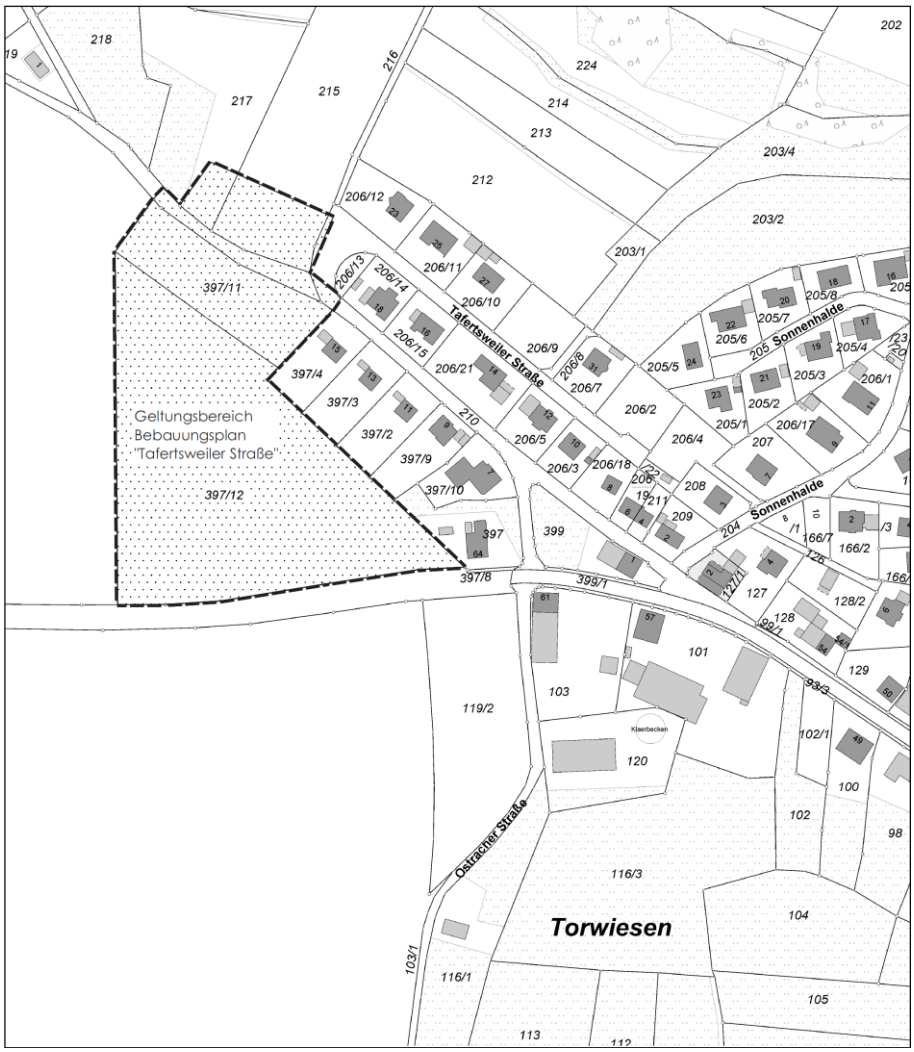

Der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften hierzu treten mit dieser Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften hierzu können, einschließlich der Begründungen, bei der Gemeinde Hoßkirch, Kirchstraße 2, 88374 Hoßkirch, Rathaus Zimmer Nr. 2.06 während der üblichen Dienststunden, jeweils Montag 16.00 Uhr bis 19.00 Uhr und Dienstag, Donnerstag und Freitag 9.00 bis 12.00 Uhr eingesehen werden.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit Begründung sowie die örtlichen Bauvorschriften hierzu mit Begründung einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Aufgrund der derzeitigen Beschränkungen durch die Corona-Pandemie wird um vorherige terminliche Absprache und Anmeldung unter der Telefon-Nr. **07587-631** oder per E-Mail unter **info@gemeinde-hosskirch.de** gebeten.

Der in Kraft getretene Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften hierzu mit Begründungen sind im Internet eingestellt und zugänglich unter:
www.gemeinde-hosskirch.de/bebauungsplaene.htm

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB, sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1-3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung für Baden–Württemberg gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat, oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Hoßkirch, 04.06.2021

Roland Haug
Bürgermeister